

# Bundessozialgericht

4a RJ 21/85

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Verkündet am  
11. November 1986

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche  
Verhandlung vom 11. November 1986

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozial-  
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. August  
1984 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Revisionsverfah-  
ren nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

## G r ü n d e :

### I

Streitig ist eine zeitweilige Freistellung von der Pflicht, Beiträge zur Handwerkerversicherung zu leisten.

Die 1952 geborene Klägerin, Schneidermeisterin, war in der Zeit von November 1975 bis September 1982 als selbständige Handwerkerin in Köln in die Handwerksrolle eingetragen und nach § 1 Abs 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungsgesetz - HwVG -) versicherungs- und bei der beklagten Landesversicherungstalt (LVA) pflichtbeitragspflichtig.

Am 9. März 1981 hatte die Beklagte von der Klägerin ua sechs Monatsbeiträge für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1980 und drei Zweimonatsbeiträge für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1980 im Gesamtbetrag von 2.835,- DM eingefordert, wovon nach einer Abschlagszahlung noch 2.229,- DM offenstanden. In der Folgezeit räumte die Beklagte der Klägerin Teilzahlungen ein, nachdem diese auf ihre schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse hingewiesen hatte.

Mit Schreiben vom 18. Mai 1981 wandte sich die Klägerin an die Beklagte, bezog sich auf die sechs Beiträge für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1980 und führte aus, sie habe am 23. November 1979 einen Sohn geboren. Für die Zeit der Schwan-



-3-

gerschaft (Mutterschutzfrist) habe sie keine Beiträge entrichten müssen. Die Mutterschutzfrist sei vom 1. Oktober 1979 bis 31. Mai 1980 gelaufen. Die Forderung der Beklagten werde unter diesem Gesichtspunkt hinfällig.

Dieses Schreiben faßte die Beklagte als Antrag auf "Beitragsbefreiung" gemäß § 4 Abs 4 HwVG auf. Mit dem streitigen Bescheid vom 12. Juni 1981 und dem bestätigenden Widerspruchsbescheid vom 7. Oktober 1982 lehnte sie den Antrag ab und führte aus, er müsse innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des ersten vollen Kalendermonats seit Beginn der Krankheit (Arbeitsunfähigkeit) gestellt werden, wenn er vom Ersten des Monats an wirken solle, der dem Monat des Beginns der Mutterschutzfrist folgt. Ansonsten wirke die Befreiung erst vom Ersten des Monats an, der dem Antragsmonat folge. Da die Mutterschutzfrist im Mai 1980 abgelaufen und der Antrag erst am 21. Mai 1981 gestellt worden sei, könne eine Freistellung von der Beitragsleistung nicht erfolgen.

Auch mit ihrer Klage und Berufung hatte die Klägerin keinen Erfolg. Im angefochtenen Urteil vom 29. August 1984 hat das Landessozialgericht (LSG) die klageabweisende Entscheidung des Sozialgerichts (SG) vom 1. September 1983 wie folgt bestätigt: Der Antrag auf Beitragsbefreiung nach § 4 Abs 4 HwVG habe ein Gestaltungsrecht des Versicherten zum Inhalt. Solche Rechte könnten Rechtswirkungen aber nur für die Zukunft haben. Die Verwaltungspraxis der Beklagten, die in entsprechender Anwendung der §§ 1230, 1231 der Reichsversicherungsordnung (RVO) eine Rückwirkung des Befreiungsantrags nur für bis zu zwei Monaten zulasse,



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-4-

beschwere die Klägerin nicht. Die entsprechende Anwendung der RVO-Vorschriften führe nicht zu einer zeitlichen Begrenzung des Antragsrechts der Klägerin im Sinne einer Antragsfrist, sondern zu einer begrenzten Zulassung der Rückwirkung, die ohne die von der Beklagten vorgenommene Auslegung des Gesetzes nicht möglich wäre. Als die Klägerin am 31. Mai 1981 Beitragsbefreiung erstmals beantragt habe, sei die Mutterschutzfrist verstrichen gewesen.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision bekämpft die Klägerin diese Rechtsauffassung und führt aus, das Antragsrecht gemäß § 4 Abs 4 HwVG sei an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft. Insbesondere verlange das Gesetz nicht die Einhaltung einer Antragsfrist. Das Gesetz enthalte auch keine Regelung dahin, daß die Befreiung nur für einen in der Zukunft liegenden Zeitraum beantragt werden könne. Ein derartiges Erfordernis könne häufig gar nicht erfüllt werden. Der Antrag auf Befreiung von der Handwerkerversicherungspflicht wegen Mutterschaft könne regelmäßig erst nachträglich gestellt werden. Würde man der Auffassung des LSG folgen, so bedeutete dies, daß jeder Handwerker praktisch gezwungen wäre, weitgehend ohne Überlegungsmöglichkeit eine Entscheidung sofort oder sehr kurzfristig zu treffen, die sich später als falsch oder als wirtschaftlich sinnlos erweisen könne. Im Ansatz irrig sei die Auffassung des LSG, den Befreiungsantrag als Ausübung eines Gestaltungsrechts zu werten. Die Bedeutung der Antragstellung erschöpfe sich darin, daß der Handwerker für die besagten Zeiten Beiträge nicht leisten müsse.



Die Klägerin beantragt,

das angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts sowie das zugrunde liegende Urteil des Sozialgerichts Köln vom 1. September 1983 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 12. Juni 1981 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. Oktober 1982 zu verpflichten, die Klägerin auf ihren Antrag vom 21. Mai 1981 für die Zeit vom 1. Januar 1980 bis 30. Juni 1980 von der Handwerkerversicherung zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, Befreiungsvorschriften wirkten prinzipiell nur in die Zukunft. Nur bei engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Befreiungstatbestand komme ausnahmsweise eine Rückwirkung in Frage. Für den Fall, daß Beiträge tatsächlich zunächst entrichtet worden seien, würde eine Befreiung für die Vergangenheit eine Beitragserstattung bedeuten. Dann aber müßten die für eine Beitragserstattung geltenden Grundsätze herangezogen werden, zB den Ausschluß der Erstattung, sofern aus den Beiträgen eine Leistung bezogen worden sei. Eine rückwirkende Befreiung würde unzulässig ein in der Vergangenheit abgeschlossen vorliegendes Versicherungsverhältnis nachträglich umgestalten. Sozialversicherungsträger seien zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf regelmäßige Beitragseinnahmen angewiesen. Sei daher der



-6-

Tatbestand erfüllt, an den das Gesetz eine Beitragspflicht knüpfe, so seien Beiträge zu zahlen. Die Beitragspflicht könne insoweit bei nur ausnahmsweise angeordneter Befreiungsmöglichkeit entfallen. Der von der Klägerin eingenommene Standpunkt sei nicht haltbar, weil er nicht ersichtlich mache, bis zu welchem Zeitpunkt das Antragsrecht nach § 4 Abs 4 HwVG ausgeübt werden müsse. Ein zeitlich unbeschränktes Antragsrecht, das allein durch das Institut der Verwirkung begrenzt wäre, werde sicherlich auch von der Revision nicht gefordert. Vielmehr biete es sich an, die Entscheidung, die der Gesetzgeber in § 1230 Abs 2 RVO getroffen habe, auf das Antragsrecht nach § 4 Abs 4 HwVG zu übertragen.

## II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Nach § 4 Abs 4 HwVG brauchen vom pflichtversicherten Handwerker "für die in § 3 Abs 2 aufgeführten Zeiten" auf Antrag Beiträge nicht entrichtet zu werden. § 3 Abs 2 Satz 1 aaO in der bis zum 30. April 1985 geltenden Fassung (vgl Art 12 Nr 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 26. April 1985 - BGBl I S 710 -) führt Zeiten der Krankheit iS des § 1251 Abs 1 Nr 1, der Arbeitsunfähigkeit iS des § 1259 Abs 1 Nr 1 und Schwangerschaft oder Wochenbett iS des § 1259 Abs 1 Nr 2 RVO auf. Diese "Freistellung von der Beitragsentrichtung" (so der erkennende Senat in BSGE 26, 221, 225 f = SozR Nr 2 zu § 1 HwVG) bei fortbestehender, weil von der Eintragung in die Handwerksrolle abhängiger (§ 1



Abs 1 Satz 1 HwVG) Versicherungspflicht trägt der begründeten Unterstellung Rechnung, daß der - allein oder nur mit wenigen Hilfskräften - arbeitende Handwerker bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Schwangerschaft oder Wochenbett regelmäßig einen Verdienstausschlag erleiden wird und sohin billigerweise die Möglichkeit haben muß, sich für diese Zeiten von der Pflicht zur Beitragszahlung freistellen zu lassen.

Der Antrag auf Freistellung kann frühestens mit Eintritt des in § 3 Abs 2 aaO genannten, Verdienstausschlag bewirkenden Ereignisses gestellt werden. Eine zeitliche Eingrenzung des Antragsrechts ist entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht durch entsprechende Anwendung von § 1230 Abs 2 RVO zu gewinnen. Diese Vorschrift, die die zeitliche Wirkung des Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Arbeiter durch Personen betrifft, denen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung bewilligt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, ist mit § 4 Abs 4 HwVG nicht vergleichbar. Die vorübergehende Freistellung des Handwerkers von der Pflicht zur Beitragsleistung für die Dauer eines durch Arbeitsunfähigkeit bedingten Verdienstausschlages trotz fortbestehender Versicherungspflicht und fortbestehender Beitragsberechtigung ist nach Inhalt und Ausmaß von der Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung wesentlich verschieden. Im übrigen dient die in § 4 Abs 4 HwVG getroffene Anordnung, daß die Freistellung von der Pflichtbeitragsleistung nur "auf Antrag" möglich sei, nicht in erster Linie der aaO getroffenen beitragsrechtlichen Regelung.



Der Ausschuß für Sozialpolitik des Deutschen Bundestags, der diese beiden Worte in den Regierungsentwurf eingeführt hat, hatte zur Begründung angegeben, daß "damit auch bei der Rentenberechnung Zeiten der Krankheit ohne weiteres nachzuweisen sind", daß die Regelung dazu diene, um "für die Beitragsentrichtung und die Rentengewährung einen Nachweis so frühzeitig aufzustellen, daß die Stellen, die zur Erteilung solcher Bescheinigungen berechtigt sind, Nachprüfungen anstellen können" (BT-Drucks III/1379 S 5). Damit wird klar, daß der Gesetzgeber mit der dem Handwerker in § 4 Abs 4 HwVG auferlegten Pflicht zur Antragstellung vorrangig auf die Regelung über die Anrechnung von Zeiten der Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, Schwangerschaft und Wochenbett bei der künftigen Rente in Form von Ersatz- und Ausfallzeiten gemäß § 3 Abs 2 HwVG abzielt. Denn Ersatz- und Ausfallzeiten können dem Handwerker für Zeiten fortbestehender Versicherungspflicht nur gutgebracht werden, soweit er von der Pflicht zur Beitragsleistung freigestellt worden ist und deshalb Beiträge nicht entrichtet worden sind. Mit der in § 4 Abs 4 HwVG normierten Pflicht zur Antragstellung soll mithin sichergestellt werden, daß dem Versicherungsträger in der Form des auf den Antrag zu erteilenden Verwaltungsakts für die zukünftige Rentengewährung eine "Ersatzzeit- und Ausfallzeiten-Bescheinigung" zur Verfügung stehen wird.

Auch aus der möglichen Rechtsnatur des Rechts auf Beitragsfreistellung gemäß § 4 Abs 4 HwVG ergibt sich keine zeitliche Beschränkung, insbesondere nicht dahin, daß ein solches Recht nur für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit wirken könne. Eine solche Annahme verbietet sich schon deshalb, weil eine Bei-



tragsbefreiung nach § 4 Abs 4 iVm § 3 Abs 2 HwVG für durch Arbeitsunfähigkeit bedingte Verdienstausfälle iS des § 1259 Abs 1 Nr 1 RVO immer erst nach Ablauf eines vollen Kalendermonats in Frage kommt, dann aber auf den Beginn des bereits abgelaufenen ersten Kalendermonats zurückwirken muß. Im übrigen muß als keineswegs fernliegend in Betracht gezogen werden, daß eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung nicht nur Arbeitsunfähigkeit des Handwerkers, sondern darüber hinaus dessen Unfähigkeit herbeiführen kann, den Antrag nach § 4 Abs 4 aaO zu stellen. In diesem Fall wäre es in nicht hinnehmbarer Weise unbillig, den Antrag nur für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit wirken zu lassen (vgl. dazu Jorks, HwVG, § 4 RdNr 47). In allen diesen Fällen müßte sodann auch eine Erstattung der jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats (§ 5 Abs 4 HwVG) schon eingezahlten Beiträge in Kauf genommen werden; andernfalls wäre das Befreiungsrecht in seinem Kernbereich beeinträchtigt.

Indessen ist der Beklagten zuzugeben, daß der Antrag nach § 4 Abs 4 HwVG nicht zeitlich völlig unbegrenzt sein kann. Das verbietet die Absicht des Gesetzgebers, der - wie dargestellt - mit der Pflicht zur Antragstellung darauf hinzielt, eine Bescheinigung des Rentenversicherungsträgers über die innerhalb des Freistellungszeitraums auf die zukünftige Rente des Handwerkers gemäß § 3 Abs 2 HwVG anzurechnenden Ersatz- und Ausfallzeiten sicherzustellen. Das vom Gesetzgeber in der Aufstellung des Antragserfordernisses verfolgte Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Antrag baldmöglichst nach Eintritt des Tatbestands nach § 4 Abs 4 HwVG gestellt wird. Der dieser Bestimmung iVm § 3 Abs 2 HwVG zu



-10-

entnehmende Plan des Gesetzgebers verlangt hiernach, daß der Antrag auf Beitragsfreistellung unverzüglich, dh ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs 1 Satz 1 BGB) nach Eintritt eines zur Freistellung berechtigenden Tatbestands (zB Ablauf des ersten Kalendermonats), oder, falls der Handwerker während des Laufs des Ersatz- oder Ausfalltatbestands die Freistellung erst zu einem späteren Zeitpunkt verlangt, von diesem Zeitpunkt an gestellt wird. Das bedeutet, daß der Antrag nicht gestellt zu werden braucht, solange der Handwerker durch Krankheit oder aus anderen Gründen daran gehindert ist, wobei ihm noch eine angemessene Überlegungsfrist zuzubilligen ist (vgl SozR 2200 § 1419 Nr 10).

Die Klägerin hat den streitigen Antrag erst am 18. Mai 1981 und damit erst ein Jahr nach dem Ende des begehrten Freistellungszeitraums gestellt. Gründe, die die Klägerin gehindert hätten, den Antrag früher zu stellen, sind nicht ersichtlich. Der Antrag ist damit nicht unverzüglich gestellt; er ist verspätet.

Nach allem hat das LSG im Ergebnis zu Recht angenommen, daß die Klägerin wegen verspäteter Antragstellung nicht wie beantragt gemäß § 4 Abs 4 HwVG von der Pflicht zur Beitragsleistung freigestellt werden konnte. Die Revision der Klägerin war daher als unbegründet zurückzuweisen.

-11-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)